

Teil A: Planzeichnung

Maßstab 1 : 1.000

Stand der Flurkarte: 14.02.2003



Teil B: Textliche Festsetzungen

Mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung

Maßgebliche Fassung der Baunutzungsverordnung

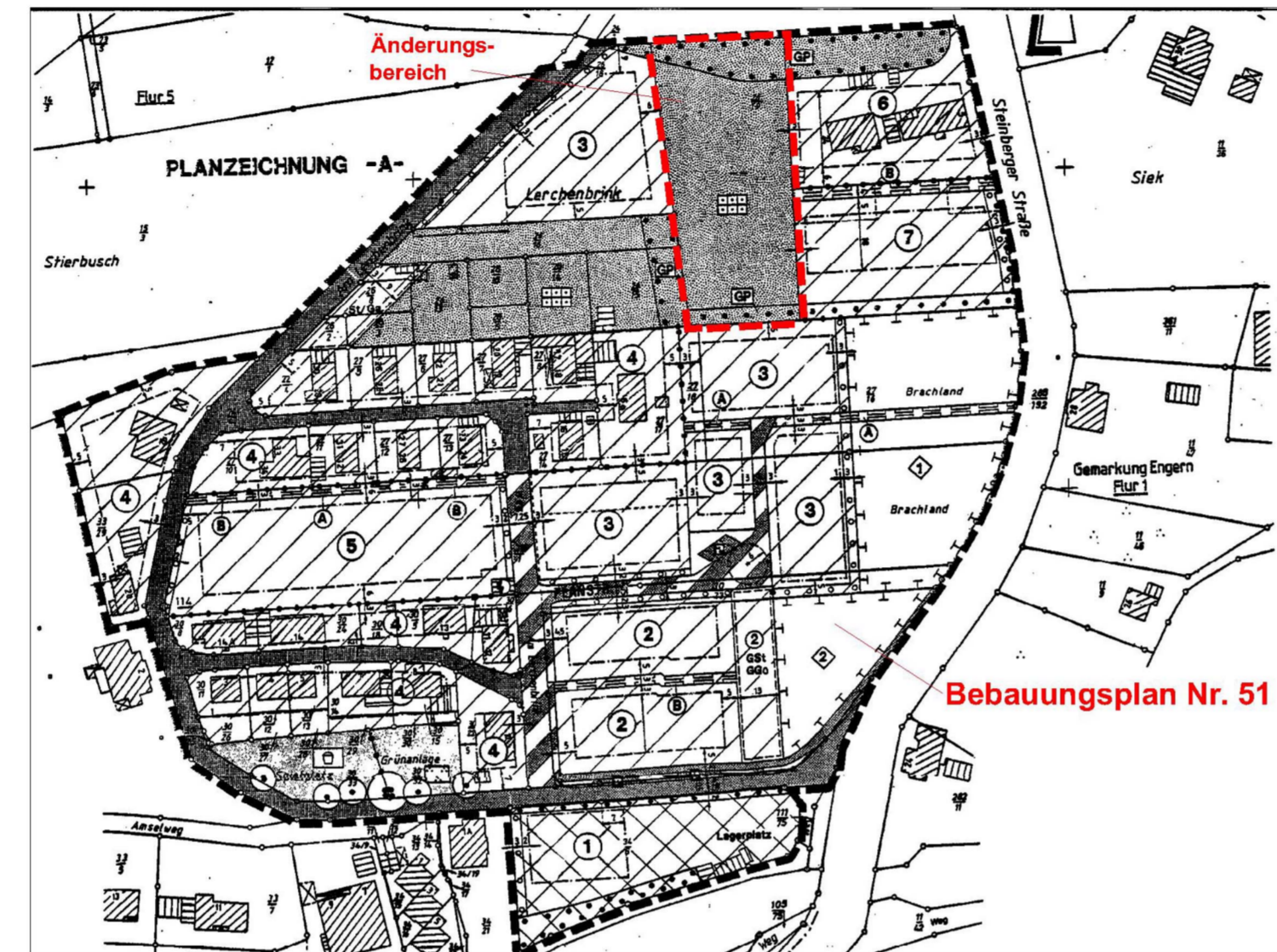
Die Änderung dieses Bebauungsplanes Nr. 51 ist auf Grundlage der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. S. 132, Inkrafttreten am 27.01.1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993, BGBl. I S. 466) erstellt worden.

Maß der baulichen Nutzung

Die festgesetzte Grundflächenzahl von 0,3 nach § 19 (1) BauGB gilt als Höchstmaß. Eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl nach § 19 (4) BauNVO ist nicht zulässig.

Alle übrigen Festsetzungen der rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 51 "Lerchenbrink" gelten für diese 1. Änderung unverändert.

Übersichtsplan Maßstab 1 : 2.000



Erläuterung der Planzeichen (Auszug aus der Planzeichenverordnung 1990 PlanzV 90)

1. **Art der baulichen Nutzung**
 - 1.1.3 Allgemeine Wohngebiete
 2. **Maß der baulichen Nutzung**
 - 2.5 Grundflächenzahl
 - 2.7 Zahl der Vollgeschosse
 3. **Bauweisen, Baulinien, Baugrenzen**
 - 3.1 offene Bauweise
 - 3.5 Baugrenze
 9. **Grünflächen**
 - Private Grünfläche Zweckbestimmung Gehölzpflanzung
 13. **Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
 - 13.2.1 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 - 13.2.2 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
 15. **Sonstige Planzeichen**
 - 15.6 Mit Geh-, Fahr-, und Leitungsrechten zu belastende Flächen
 - 15.13 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung
- Maßlinie und Maß in m
- Flurstücksgrenzen / Grenzpunkte
- Flurstücksnummer

<p>Präambel des Bebauungsplanes</p> <p>Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Rinteln diese 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nebenstehenden Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzungen beschlossen.</p> <p>Rinteln, den 01.09.2003</p> <p>Ratsvorsitzende Frau Göldner-Dorka</p> <p>Der Bürgermeister Herr Buchholz</p>	<p>Aufstellungsbeschluss</p> <p>Der Ausschuss für Bau und Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 30.10.2002 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 22/25.03.2003 ortsüblich bekannt gemacht.</p> <p>Rinteln, den 01.09.2003</p> <p>Der Bürgermeister</p>	<p>Vervielfältigungsvermerk</p> <p>Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Gemarkung Rinteln, Flur 5 Maßstab 1 : 1.000</p> <p>Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02.07.1985 -Nds. GVBl. S 187). Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. (Stand vom 14.02.2003) Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in der Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.</p> <p>Katasteramt Rinteln Rinteln, den</p> <p>Unterschrift</p>	<p>Planverfasser:</p> <p>Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:</p> <p></p> <p>Planungsbüro Rinteln Am Spielplatz 2, 31737 Rinteln Tel. 05262 - 99033, Fax 05262 - 99035 e-mail: ILB.Rinteln@t-online.de</p> <p>Rinteln, den 01.09.2003</p> <p>Unterschrift</p>	<p>Öffentliche Auslegung</p> <p>Der Verwaltungsausschuss der Stadt Rinteln hat in seiner Sitzung am 15.05.2003 den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 13/14.06.2003 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 24.06.2003 bis 24.07.2003 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.</p> <p>Rinteln, den 01.09.2003</p> <p>Der Bürgermeister</p>	<p>Entwurfsänderung</p> <p>Der Verwaltungsausschuss der Stadt Rinteln hat in seiner Sitzung am den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 3, Satz 1 erster Halbsatz BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.</p> <p>Rinteln, den 01.09.2003</p> <p>Der Bürgermeister</p>	<p>Vereinfachte Entwurfsänderung</p> <p>Der Rat der Stadt Rinteln hat in seiner Sitzung am dem vereinfachten geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt. Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 2 BauGB wurde mit Schreiben vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.</p> <p>Rinteln, den 01.09.2003</p> <p>Der Bürgermeister</p>
<p>Satzungsbeschluss</p> <p>Der Rat der Stadt Rinteln hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 28.08.2003 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.</p> <p>Rinteln, den 01.09.2003</p> <p>Der Bürgermeister</p>	<p>Anzeige</p> <p>Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 BauGB am angezeigt worden. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde gemäß § 11 Abs. 3 BauGB nicht geltend gemacht.</p> <p>Stadthagen, den Az.: Landkreis Schaumburg Der Landrat Im Auftrage</p> <p>.....</p>	<p>Genehmigung</p> <p>Der Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB / § 4 BauGB ist mit Verfügung vom heutigen Tage (Az.: unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile gemäß § 11 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 und 4 BauGB genehmigt.</p> <p>Stadthagen, den Az.: Landkreis Schaumburg Der Landrat Im Auftrage</p> <p>.....</p>	<p>Beitrittsbeschluss</p> <p>Der Rat der Stadt Rinteln ist in der Verfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen / Maßgaben / Ausnahme in seiner Sitzung am beigetreten. Der Bebauungsplan hat wegen der Auflagen / Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Bekanntmachung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.</p> <p>Rinteln, den 01.09.2003</p> <p>Der Bürgermeister</p>	<p>Inkrafttreten</p> <p>Die Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BauGB am im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am rechtsverbindlich geworden.</p> <p>Rinteln, den</p> <p>Der Bürgermeister</p>	<p>Verfahrens- oder Formvorschriften</p> <p>Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften bei Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.</p> <p>....., den</p> <p>Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.</p> <p>....., den</p>	

1. Änderung

BEBAUUNGSPLAN NR. 51

MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG

"LERCHEBRINK"

STADT RINTELN

- Ortsteil Rinteln -



M. 1 : 1000

Urschrift

Stand: 01.09.2003
Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1)
BauGB